

Verwaltungsrichtlinie

## Schneller zur Vertretung

Es gibt die unterschiedlichsten Gründe, warum ein Vertragsarzt für eine bestimmte Zeit eine Vertretung oder eine Entlastungsassistenz benötigt, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, der Teilnahme an Fortbildungen oder wegen der Kindererziehung. Die KV Berlin hat mit ihrer Verwaltungsrichtlinie zur Bearbeitung von Anträgen für eine solche Vertretung eine Hilfestellung veröffentlicht, die die Vertragsärzte und -psychotherapeuten informiert, was bei Beantragung zu beachten ist und wie das Verfahren bis zur Bescheiderteilung abläuft. Die Zuständigkeit liegt bei der Hauptabteilung Bedarfsplanung und Zulassung. Der KV-Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen auf Vorlage durch die zuständige Hauptabteilung.

### VERWALTUNGSRICHTLINIE ZUR BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN AUF GENEHMIGUNG EINER VERTRETUNG ODER EINES SICHERSTELLUNGS- BZW. ENTLASTUNGSASSISTENTEN GEMÄSS § 32 ÄRZTE-ZV

#### A. Begrifflichkeiten

##### Vertretung

Ein Vertreter wird in Abwesenheit des Praxisinhabers in dessen Namen, an dessen Stelle und in dessen Praxis unter Verwendung dessen LANR/BSNR vertragsärztlich tätig. Die Gründe, aus denen eine Vertretung genehmigt werden kann, regelt § 32 Ärzte-ZV. Hiervon zu unterscheiden ist die sog. „kollegiale Vertretung“, bei der ein Vertragsarzt in seiner eigenen Praxis unter seiner LANR/BSNR die Behandlung der Patienten des abwesenden Vertragsarztes für eine bestimmte Zeit übernimmt. Während der Zeit, in der eine Vertretung erfolgt, darf der vertretende Vertragsarzt selbst nicht tätig werden und es ist keine eigene Abrechnung über die eigene LANR zulässig.

##### Entlastungs-/Sicherstellungsassistenz

Der Sicherstellungs-/Entlastungsassistent wird im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem Vertragsarzt tätig. Er kann beschäftigt werden, wenn der Vertragsarzt vorübergehend gehindert ist, seinen vertragsärztlichen Pflichten vollumfänglich nachzukommen. In Abgrenzung zur Vertretung darf der Vertragsarzt während der Beschäftigung eines Assistenten auch selber tätig sein. Neben den ebenfalls in § 32 Ärzte-ZV geregelten Gründen, aus denen die Anstellung eines Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten genehmigt werden kann, kommt eine Beschäftigung auch aus weiteren, nicht abschließend geregelten Gründen in Betracht, die den Antragsteller aufgrund des zeitlichen Umfangs und Aufwandes hindern, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

#### B. Verfahren bei Anträgen auf Genehmigung einer Vertretung oder eines Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten

##### § 1 Anträge auf Genehmigung einer Vertretung oder eines Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten

(1) Zuständig für Anträge eines Vertragsarztes bzw. Vertragspsychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Genehmigung einer Vertretung oder der Beschäftigung eines Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten ist die Hauptabteilung Bedarfsplanung und Zulassung.

(2) Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt (siehe [www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de) > Für die Praxis > Verträge und Recht > Verwaltungsrichtlinien), es besteht kein Formularzwang.

(3) Für die Genehmigung der Vertretung/Assistenz gelten die Regelungen des § 32 Abs. 1 und 2 der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV).

## § 2 Vollständigkeit des Antrages

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt. <sup>2</sup>Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Schriftlicher Antrag (ausgefülltes Antragsformular oder ausformuliert) zur Genehmigung der Vertretung/Assistenz,
2. eine Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Vertretung/Assistenz, den Vertretungs-/Assistenzgrund sowie den Namen des Vertreters/Assistenten, bzw. die Namen der Vertreter und den Ort der Vertretung/Assistenz,
3. a) wenn der Vertreter/Assistent in das Arztregister der KV Berlin eingetragen ist: keine weiteren Unterlagen,  
b) wenn der Vertreter/Assistent in das Arztregister einer anderen KV eingetragen ist: eine Kopie des entsprechenden Registerauszuges oder  
c) für den Fall, dass der Vertreter/Assistent in keinem Arztregister eingetragen ist: Kopien der Approbations- und ggf. Facharzturkunde, bzw. Fachkunde bei psychologischen Psychotherapeuten, bzw. den Nachweis über die fachliche Befähigung zur Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.

## § 3 Hinweis zur Vervollständigung

Ist der Antrag auf Genehmigung der Vertretung/Assistenz unvollständig, erhält der Antragsteller umgehend einen schriftlichen Hinweis, welche Unterlagen nachgereicht werden müssen.

## § 4 Bescheiderteilung

(1) Bei Vorliegen eines vollständigen Antrages kann die zuständige Hauptabteilung die beantragte Vertretung eines Vertragsarztes aus folgenden Gründen für folgende Dauer genehmigen:

1. wegen Krankheit, Urlaub, der Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung sowie der Pflege naher Angehöriger:  
bis zu 12 Monaten,
2. im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung:  
bis zu 6 Monaten,
3. wegen der Erziehung von Kindern:  
bis zu 36 Monaten je Kind, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss.



<sup>1</sup>siehe unten B. § 4 Abs.3 Nr. 4

<sup>2</sup>wie z.B. Ehegatten/Lebenspartnern, Eltern, Kindern, Geschwistern und vergleichbaren Näheverhältnissen

<sup>3</sup>eine Altersgrenze ist gesetzlich nicht definiert, maßgeblich sind daher die Umstände des konkreten Einzelfalles

<sup>4</sup>s.o.

<sup>5</sup>s.o.

Fortsetzung von Seite 45

(2) Bei Vorliegen eines vollständigen Antrages eines psychologischen bzw. ärztlichen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann die zuständige Hauptabteilung die Vertretung genehmigen, wenn:

1. der Vertreter in der Praxis des Vertretenen tätig ist und
2. die Dauer der Vertretung gewährleistet, dass der Vertreter, die von ihm begonnenen Therapien zu Ende führen kann.

(3) Bei Vorliegen eines vollständigen Antrages auf Genehmigung der Beschäftigung eines Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten kann die zuständige Hauptabteilung die beantragte Beschäftigung des Assistenten aus folgenden Gründen für folgende Dauer genehmigen:

1. wegen der Pflege naher Angehöriger:  
bis zu 12 Monaten,
2. im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung:  
bis zu 6 Monaten,
3. wegen der Erziehung von Kindern:  
bis zu 36 Monaten je Kind, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss und
4. wegen anderer Gründe, wie zum Beispiel einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer staatlich anerkannten Hochschule, einer Dozenten- und Supervisorentätigkeit an psychotherapeutischen Ausbildungsinstituten, oder der Wahrnehmung berufspolitischer Aufgaben mit einzelfallabhängiger Dauer.

(4) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung der Vertretung/Assistenz vor, teilt die zuständige Hauptabteilung dem Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten die Vertretungs-/Assistenzgenehmigung durch Bescheid mit. <sup>2</sup>Der Bescheid enthält den Grund und den Zeitraum der Genehmigung sowie den Namen/die Namen des/r Vertreters/er bzw. Assistenten.

(5) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung der Vertretung/Assistenz nicht vor, erteilt die zuständige Hauptabteilung umgehend einen Ablehnungsbescheid.

(6) Soweit die Genehmigungsvoraussetzungen wegfallen oder sich ändern, ist der Bescheid durch die zuständige Hauptabteilung aufzuheben oder anzupassen.

## § 5 Entscheidung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen auf Vorlage durch die zuständige Hauptabteilung.

(2) Nach Entscheidung durch den Vorstand erfolgt die Bescheiderteilung gemäß § 4.

*kv berlin*

<sup>1</sup>siehe unten B. § 4 Abs.3 Nr. 4

<sup>2</sup>wie z.B. Ehegatten/Lebenspartnern, Eltern, Kindern, Geschwistern und vergleichbaren Näheverhältnissen

<sup>3</sup>eine Altersgrenze ist gesetzlich nicht definiert, maßgeblich sind daher die Umstände des konkreten Einzelfalles

<sup>4</sup>s.o.

<sup>5</sup>s.o.